

# Tragende Gründe



**Gemeinsamer  
Bundesausschuss**

## **zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Arbeitsunfähigkeits- Richtlinien: Bewertungsmaßstab der Arbeitsunfähigkeit für Arbeitslose im SGB II-Bezug**

Vom 21. Juni 2012

### **Inhalt**

<b>1. Rechtsgrundlage .....</b>	<b>2</b>
<b>2. Eckpunkte der Entscheidung .....</b>	<b>2</b>
<b>2.1 Zweck des Arbeitsunfähigkeitsnachweises für Leistungsberechtigte nach SGB II</b>	<b>2</b>
<b>2.2 Erläuterung der Änderungen im Einzelnen .....</b>	<b>3</b>
<b>3. Würdigung der Stellungnahmen .....</b>	<b>3</b>
<b>4. Verfahrensablauf .....</b>	<b>4</b>
<b>5. Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens.....</b>	<b>6</b>
<b>5.1 Einleitung des Stellungnahmeverfahrens .....</b>	<b>6</b>
<b>5.2 Eingegangene Stellungnahme .....</b>	<b>6</b>
<b>5.3 Schreiben der BZÄK .....</b>	<b>6</b>

## **1. Rechtsgrundlage**

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) nach § 91 SGB V beschließt nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 SGB V die Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (AU-RL) zur Konkretisierung der Bewertungsmaßstäbe für die Beurteilung von Arbeitsunfähigkeit. Die ärztliche Feststellung von Arbeitsunfähigkeit schafft in der Regel die Voraussetzung für den Anspruch des Versicherten auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle oder Krankengeld. Mit dem „Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente“ vom 21.12.2008 (BGBl. 2008, I, Nr. 64 S. 2917 ff.) hat der G-BA die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit nunmehr „(...) einschließlich der Arbeitsunfähigkeit der nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a und der nach § 10 versicherten erwerbsfähigen Hilfebedürftigen im Sinne des zweiten Buches“ zu regeln. Dieser Auftrag fand Eingang in den § 92 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 SGB V.

Vor Entscheidungen des G-BA war nach § 91 Abs. 5 SGB V der Bundesärztekammer und der Bundeszahnärztekammer Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu der geplanten Richtlinienänderung zu geben. Die Frist für die Abgabe von Stellungnahmen soll mindestens 4 Wochen betragen (§ 33 Abs. 1 Verfahrensordnung des G-BA (VerfO)). Die Stellungnahmen waren in die Entscheidung einzubeziehen.

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versorgungsstrukturgesetz – GKV-VStG) hat der G-BA nach § 91 Abs. 5a SGB V bei Beschlüssen, die die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener oder personenbeziehbarer Daten regeln oder voraussetzen, dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **2. Eckpunkte der Entscheidung**

### **2.1 Zweck des Arbeitsunfähigkeitsnachweises für Leistungsberechtigte nach SGB II**

In Ermangelung einer Legaldefinition des Begriffs der Arbeitsunfähigkeit für die nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a bzw. nach § 10 SGB V versicherten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wird als Anhaltspunkt vor allem der Zweck eines Arbeitsunfähigkeitsnachweises für diesen Personenkreis herangezogen.

Ein solcher Arbeitsunfähigkeitsnachweis soll insbesondere den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten einen geeigneten Nachweis gegenüber dem Grundsicherungsträger ("Jobcenter") für den Fall ermöglichen, dass eine Leistung zur Eingliederung bzw. eine ihnen angebotene Arbeit oder eine Arbeitsgelegenheit ("1-Euro-Job") aus vorübergehenden gesundheitlichen Gründen nicht wahrgenommen werden können.

Anders als bei Beziehern von Arbeitslosengeld nach dem SGB III sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB II verpflichtet, alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen. Zudem hat der genannte Personenkreis nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II jede zumutbare Tätigkeit anzunehmen. Nach § 10 SGB II gilt grundsätzlich jede Arbeit als zumutbar.

Darüber hinaus ergeben sich aus den Regelungen der §§ 31 Abs. 1 und 32 SGB II in Verbindung mit 56 Abs. 1 SGB II weitere Verwendungszusammenhänge der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, etwa bei Melde- oder Vorstellungsversäumnissen. Damit kommt der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Sinne des SGB II eine weitreichende Bedeutung für die Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs gegenüber dem Grundsicherungsträger zu.

Die Definition von Arbeitsunfähigkeit geht von § 56 Abs. 1 Satz 1 SGB II aus, wonach erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beantragt haben oder beziehen, verpflichtet sind, der Agentur für Arbeit

„1. eine eingetretene Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtlich Dauer unverzüglich anzuzeigen und

2. spätestens vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen.“

Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob der Grundsicherungsträger dem Leistungsberechtigten bereits ein konkretes Arbeitsangebot oder konkrete Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit gemacht hat. Eine AU-Bescheinigung hat im Bereich des SGB II auch den Zweck, dem Grundsicherungsträger im Vorfeld konkreter Arbeitsangebote oder konkreter Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit darüber zu informieren, dass der Leistungsberechtigte für den Zeitraum der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit nicht für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (§§ 14 ff. SGB II) zur Verfügung steht.

Mit der Definition, erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende – „Hartz IV“) beantragt haben oder beziehen, seien arbeitsunfähig, wenn sie krankheitsbedingt nicht in der Lage sind, mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten oder an einer Eingliederungsmaßnahme teilzunehmen, hat der G-BA, anknüpfend an die Definition der Arbeitsunfähigkeit von Leistungsbeziehern nach dem SGB III, einen allgemeinen Maßstab für die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit des betroffenen Personenkreises gewählt, der sowohl den unterschiedlichen Verwendungszusammenhängen der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen als auch den Erfordernissen einer praxisgerechten Umsetzung gerecht wird.

## **2.2 Erläuterung der Änderungen im Einzelnen**

Klarstellend wird die Definition der Arbeitsunfähigkeit für Leistungsbezieher nach dem SGB III in § 2 Abs. 3 abgegrenzt von einer eigenen Definition der Arbeitsunfähigkeit für Leistungsbezieher nach dem SGB II in einem neu eingeführten Absatz 3a.

Die in Absatz 3a vorgenommene Definition für Leistungsberechtigte nach dem SGB II ist auch auf Personen anwendbar, die einer vom Träger der Grundsicherung, dem sog. Jobcenter, angebotenen Arbeit oder Arbeitsgelegenheit ("1-Euro-Job") nachgehen.

Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die versicherungspflichtig beschäftigt sind, den sog. Aufstockern, beurteilt sich die Arbeitsunfähigkeit nach § 2 Abs. 1 der Richtlinien.

Daneben wurde in der Regelung der AU bei Arbeitslosen in § 2 Abs. 3 eine begriffliche Klarstellung vorgenommen.

Die „Zeitschiene“ von drei Stunden orientiert sich an §§ 138 Abs. 5 Nr. 1, 145 Abs. 1 Satz 1 SGB III.

## **3. Würdigung der Stellungnahmen**

Die von der Bundesärztekammer eingereichte Stellungnahme begrüßt die Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie zur Umsetzung des gesetzlichen Auftrages in § 92 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 SGB V. Das Stellungnahmeverfahren ist in Abschnitt 5. dokumentiert.

#### 4. Verfahrensablauf

Gremium	Datum	Beratungsgegenstand
UA VL	11.02.2009	<p>Einrichtung einer AG Arbeitslose unter Einbeziehung von Sachverständigen der BA sowie des BMAS:</p> <p>Nach rechtlicher Einschätzung der KBV steht der Regelungsauftrag in § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 SGB V an den G-BA, soweit hierin Richtlinien zur Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit erwerbsfähiger Leistungsberechtigter im Sinne des SGB II zu erlassen sind, nicht in Einklang mit höherrangigem Recht.</p>
UA VL	12.08.2009	<p>Kenntnisnahme des Beratungsstandes zur Änderung der AU-RL:</p> <p>Vor dem Hintergrund der grundlegenden rechtlichen Bedenken beschließt der UA VL zunächst ein Gespräch der Sprecher mit dem BMG und dem BMAS.</p>
	17.11.2009	<p>Das BMG teilt dem G-BA schriftlich mit, dass die gesetzliche Kompetenzzuweisung an den G-BA für rechtmäßig gehalten werde:</p> <p>Der G-BA sei zur Umsetzung der Regelung verpflichtet und die notwendige Anpassung der AU-RL an die Gesetzesänderung sei dringlich.</p>
UA VL	03.03.2010	<p>Aufgrund der bestehenden rechtlichen Probleme hat der UA VL auf Sprecherebene alternative Ansätze zum Umgang mit diesem gesetzlichen Auftrag mit dem BMAS sowie der BA diskutiert.</p>
	29.04.2010	<p>Schreiben des UA VL an das BMAS mit einem skizzierten alternativen Verfahren:</p> <p><i>„Der Vertragsarzt attestiert auf einem eigens von der BA erstellten Formular, dass der erwerbsfähige Leistungsberechtigte zum maßgeblichen Zeitpunkt bzw. im maßgeblichen Zeitraum krankheitsbedingt nicht in der Lage ist oder sein wird, eine konkrete Leistung zur Eingliederung bzw. eine konkrete ihm angebotene Arbeit wahrzunehmen. Auf diese Bescheinigung kann der Grundsicherungsträger den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bereits in seiner Aufforderung zu bestimmten Aktivitäten oder seinem Leistungsbescheid hinweisen. Eine gesonderte Definition der Arbeitsunfähigkeit erwerbsfähiger Leistungsberechtigter im Sinne des SGB II in den Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien des G-BA wäre damit entbehrlich. Die Vergütung dieser ärztlichen Bescheinigung könnte z. B. über eine Kostenvereinbarung zwischen der KBV und den Grundsicherungsträgern geregelt werden.“</i></p>

	26.10.2010	Schreiben des BMAS zum alternativen Verfahren:  In dem vorgestellten Verfahren werde kein rechtlich verbindlicher Beurteilungsmaßstab für die Ausstellung eines ärztlichen Attests gesehen. Eine Überprüfung des Sachverhalts durch den MDK sei damit nicht möglich, so dass § 56 SGB II ins Leere liefe.
UA VL	08.12.2010	Beauftragung der AG AU Arbeitslose mit der Beratung einer Anpassung der AU-Richtlinie
UA VL	21.09.2011	Kenntnisnahme und Beratung des Beschlussentwurfs zur Änderung der AU-Richtlinie und der Tragenden Gründe.  Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 91 Abs. 5 SGB V mit dissidenten Voten mit einer Fristsetzung von vier Wochen und einer zweiwöchigen Verlängerung für die BZÄK
UA VL	02.12.2011	Würdigung der Stellungnahme der BÄK und Beratung zum Schreiben der BZÄK  <i>Erklärung der BZÄK: „Vor dem Hintergrund der bislang nicht erfolgten Einbeziehung der KZBV in das Verfahren erscheint es uns unklar, ob und inwieweit die geplante Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie überhaupt Geltung für den (vertrags-) zahnärztlichen Sektor erlangen wird.“</i>  Beauftragung der AG AU Arbeitslose mit der erneuten Beratung der Änderung der AU-Richtlinie unter Beteiligung der KZBV
UA VL	10.05.2012	Beschluss des UA VL, dem Plenum die dissidenten Beschlussentwürfe sowie die Tragenden Gründe zur Entscheidung vorzulegen
G-BA	21.06.2012	Beschlussfassung
		Ergebnis der BMG-Prüfung gem. § 94 SGB V
		Veröffentlichung im Bundesanzeiger

## **5. Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens**

### **5.1 Einleitung des Stellungnahmeverfahrens**

Der UA VL hat in seiner Sitzung am 21. September 2011 beschlossen, vor einer Neufassung der AU-Richtlinie ein Stellungnahmeverfahren einzuleiten. Dazu wurde den Organisationen nach § 91 Abs. 5 SGB V, also BÄK und BZÄK, mit Schreiben vom 27. September 2011, Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu den dissidenten Beschlussentwürfen gegeben. Der Dissens wurde als pseudonymisierte Position A und B bezeichnet.

Da die in der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie festgelegte Datenerhebung und Datenübermittlung von der Ergänzung der Definitionen zur Arbeitsunfähigkeit unberührt bleibt, war die Stellungnahme des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (§ 91 Abs. 5a SGB V) nicht einzuholen.

### **5.2 Eingegangene Stellungnahme**

Mit Schreiben vom 25. Oktober 2011 (per E-Mail eingegangen am selben Tag, per Post eingegangen am 26. Oktober 2011) ist der Geschäftsstelle eine Stellungnahme der BÄK zugegangen. Diese begrüßt die Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie zur Umsetzung des gesetzlichen Auftrages in § 92 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 SGB V. Änderungen wurden nicht vorgeschlagen. Der Unterausschuss Veranlasste Leistungen hat die Stellungnahme in seiner Sitzung am 2. Dezember 2012 zur Kenntnis genommen.

### **5.3 Schreiben der BZÄK**

Die Bundeszahnärztekammer hat mit Schreiben vom 8. November 2011 (per E-Mail eingegangen am selben Tag) erklärt, sie sehe in dem konkreten Verfahren von der Abgabe einer Stellungnahme ab.

Berlin, den 21. Juni 2012

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Hess